

Telefon: 233-39913
Telefax: 233-39913

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/1221

Eindeutige Markierung aller - die Hauptstraße kreuzenden - Fahrradwege

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02122 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13682

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 15.01.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass alle Radwege mit Bodenmarkierungen versehen werden, die stark frequentierte Hauptstraßen überqueren, in Form von beispielsweise blauen, kreisförmigen Fahrradsymbolen.

Im inneren Kreuzungsbereich werden Radfurten mit 25cm breiten Markierungen (sog. Breitstriche) ausgeführt, Fußgängerfurten dagegen mit 12cm breiten Markierungen (sog. Schmalstriche). Dadurch ist die optische Unterscheidbarkeit grundsätzlich gegeben.

Ähnliches gilt außerhalb des Fahrbahnbereichs. Dort ist, durch die Verwendung von unterschiedlichen Oberflächenmaterialien von Gehbahn/Aufstellfläche zum Einen (Pflasterbelag) und dem angrenzenden Radweg (Asphaltbelag) zum Anderen, für jeden durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer der Unterschied zwischen den jeweiligen

Verkehrswegen erkennbar.

Eine generelle Konflikthäufung auf Grund mangelnder Unterscheidbarkeit kann jedenfalls nicht festgestellt werden.

Aus diesen Gründen, ist eine generelle Anpassung des gesamten Radwegnetzes an frequentierten Hauptverkehrsachsen nicht erforderlich. Eine Maßnahme, die eine massive Zunahme an Bodenmarkierungen zur Folge hat, würde im Gegenteil die Übersichtlichkeit der Verkehrsregelung der einzelnen Kreuzungen beeinträchtigen, zumeist ohne den gewünschten Effekt zu erzielen. Dies folgt auch aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO in §45 Abs. 9, die vorgibt, nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen und Markierungen, wie möglich anzuordnen. Hierzu heißt es ergänzend: "Die Vorschrift ist nicht nur ein Hinweis oder eine Anregung, sondern eine verbindliche Anweisung des Ordnungsgebers" (Erläuterungen zu §45 StVO)

Im begründeten Einzelfall wird jedoch bereits heute auf die speziellen örtlichen Gegebenheiten eingegangen, wenn festgestellt wird, dass die Sicherheit aus bestimmten Gründen nicht gewährleistet werden kann, und es werden zusätzliche Bodenmarkierungen bzw. Roteinfärbungen der Radfurten angebracht. Das KVR behält das Verfahren der begründeten Einzelfallentscheidung als bewährtes Mittel bei. Dies kann der Fall sein, wenn die Sichtbarkeit bedingt durch z.B. Kurven oder parkende Fahrzeuge nicht optimal ist oder wenn der Knotenpunkt von besonders vielen Ortsunkundigen frequentiert wird, die den Radweg nicht als solchen erkennen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02122 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Eine generelle Ummarkierung der Radwege und Radwegfurten wird abgelehnt. Das KVR behält das Verfahren der begründeten Einzellentscheidung bei.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02122 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/1221

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24